

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Neben dem monatlichen Regelbedarf oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählen auch die entstehenden Aufwendungen für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen
- Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz wird die Leistung nur gewährt, wenn die Schülerinnen und Schüler **jünger als 25 Jahre** sind
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege** geleistet wird

Wo werden die Leistungen erbracht?

- beim Kreis, Fachdienst Allgemeine Soziale Hilfen, für Leistungsbezieher nach SGB XII und AsylbLG
- für Berechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aufgrund des Bezuges von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beim Kreis, Fachdienst Wohngeldbehörde, Bildung und Teilhabe und BAföG

Hinweis:

Beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) wird die Leistung vom Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau erbracht.

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die monatlich entstehenden Aufwendungen in voller Höhe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der seither selbst zu zahlende Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen ist ab dem 01.08.2019 weggefallen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

- Für jedes zu berücksichtigende Kind erhalten Sie beim Grundleistungsbezug von Wohngeld bzw. nach SGB XII oder AsylbLG **ohne zusätzlichen Antrag eine Kostenübernahmeerklärung für das gemeinschaftliche Mittagessen. Die Erklärung wird automatisch nach erfolgter Grundleistungsbewilligung zugeschickt.**
- Die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind nur dann **gesondert beantragen, wenn sie Kinderzuschlag beziehen.** In diesem Fall wird Ihnen nach Antragstellung die Kostenübernahmeerklärung zugeschickt.

Die Erklärung geben Sie bei der Kindertagesstätte, der Kindertagespflegestelle oder bei der Schule ab, in der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird – in einigen Fällen ist sie auch direkt beim dortigen Essenanbieter abzugeben.

Nach erfolgter Essenanmeldung nimmt Ihr Kind dann an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil – für Sie fallen ab dem 01.08.2019 keine Kosten mehr an – die monatlich entstehenden Aufwendungen werden in voller Höhe direkt mit dem Kreis abgerechnet.